

Zeitschrift: ZeitBild
Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut
Band: 31 (1990)
Heft: 11

Vorwort: Liebe Leser
Autor: Brügger, Christian

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ches Anfang Mai veröffentlicht worden ist («Iswestija», 3. 5. 1990).

Wie wenig aber das Gesetz den Ansprüchen der neuen Zeit gerecht zu werden vermag, ergibt sich aus einer summarischen Tatsache. Zur Hauptsache nämlich umschreibt es in etwas andern Worten die Bestimmungen, welche die Verfassung von 1977 in ihren Artikeln 70 bis 88 festhält. Nun sind zwischen 1977 und 1990 in der UdSSR neue Welten entstanden, und wenn man heute in der gesetzgeberischen Arbeit bloss dazu gekommen ist, die Regeln von 1977 (teils fortschrittlich und teils rückschrittlich) zu paraphrasieren, ist das ein dürftiges Ergebnis. Interessanterweise unterlässt es das Gesetz übrigens, die Bezugnahmen auf die Verfassung ausdrücklich zu machen, vermutlich deshalb, weil sonst die Stagnation offenkundig wäre.

Artikel 1 gesteht den Unionsrepubliken die «gesamte Staatsgewalt» auf ihrem Gebiet zu (die entscheidenden Einschränkungen dazu sind dann in Artikel 6 enthalten, der damit praktisch den Artikel 1 zurückernimmt). Die Beziehungen einer Unionsrepublik mit allfälligen autonomen Territorialeinheiten auf ihrem Gebiet sind durch Verträge im Rahmen der Unionsverfassung zu regeln.

Artikel 2 wiederholt erst das verfassungsmässige Recht der Unionsrepubliken auf Austritt aus der UdSSR und macht es gleich mit der Bedingung zunichte, dass die andern territorialen Einheiten der UdSSR dem zustimmen müssten; das entspricht (zusammen mit weiteren Einschränkungen im gleichen Sinne) der «Logik» des schon besprochenen Sezessionsgesetzes.

Artikel 5 ermächtigt die Unionsrepubliken, Verträge mit Drittstaaten zu schliessen, diplomatische und konsularische Vertretungen zu unterhalten, an der Arbeit internationaler Organisationen teilzunehmen undso weiter – das alles «im Rahmen der Unionsgesetze».

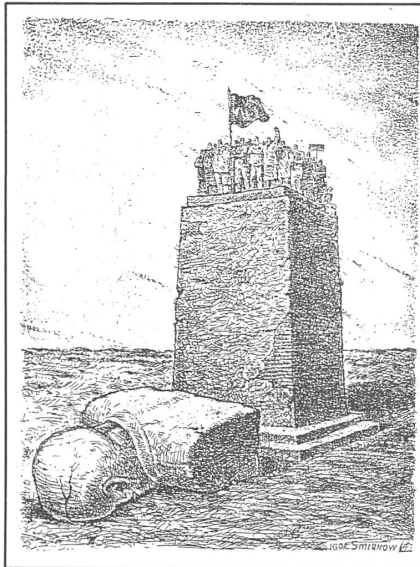
Artikel 6 bestimmt dann die Dinge, die ausschliesslich in die Kompetenz der Union gehören: Verfassung und Verfassungsänderungen, Referenden, Lösung von Streitfragen zwischen territorialen Einheiten, Perspektivpläne und Allunionsprogramme, Bestimmung der Aussenpolitik (das redimensioniert den Artikel 5), Verteidigung der Souveränität und der territorialen Einheit, Zollwesen undsoweiter.

Besonders hinzuweisen ist hier auf den dehnbaren Begriff der «Allunionsprogramme». Was immer Moskau hier aufzunehmen beliebt, ist dann der Kompetenz der Unionsrepubliken entzogen, und man muss sich schon fragen, was gegebenenfalls von dem in Artikel 1 erklärten Hoheitsrecht der Unionsrepubliken überhaupt noch zurückbleibt.

Artikel 8 regelt die gemeinsamen Kompetenzen von Union und Unionsrepubliken. Hierzu gehört insbesondere die Grundlagengesetzgebung.

Zur Verwirklichung dieses Gesetzes hat der Oberste Sowjet der UdSSR anschliessend einen separaten Beschluss verabschiedet. Demnach sind die Bestimmungen des zitierten Gesetzes als Grundlage zur Erneuerung der «vertraglichen Beziehungen» zwischen der Union und den Subjekten der Föderation anzusehen. Punkt 8 verpflichtet die Unionsrepubliken und Autonomen Republiken, ihre jeweilige Gesetzgebung mit dem genannten Gesetz in Übereinstimmung zu bringen. Falls sie das wirklich tun, nehmen sie das zurück, was sie in der Zwischenzeit mit ihren eigenen Beschlüssen schon erreicht haben.

Die neuen sowjetischen Gesetze zur Föderationsfrage enthalten neben Rückschritten (wie im Sezessionsrecht) auch einige Elemente, die sich etwas liberaler ausnehmen als die Bestimmungen aus der Zeit von Breschnew. Aber selbst die kleinen Fortschritte wirken angesichts der realen Entwicklung seltsam unreal. Wenn ein Vater seinem Kind das Taschengeld erhöht, weil es grösser geworden ist, beweist er Aufgeschlossenheit. Wenn er es aber tut, nachdem sein Kind bereits erwachsen und berufstätig geworden ist, beweist er nichts weiter als seine Senilität.



«Neue Zeit», Moskau, Nr. 10/1990

LIEBE LESER

Wenn sich in der Sowjetunion kritische Situationen zu verlagern scheinen, trägt das Bild: Ungelöste Probleme treten zusätzlich an die Oberfläche und ziehen die Aufmerksamkeit auf sich. Weil aber die zuvor erkannten Probleme im ungelösten Zustand bestehenbleiben, hat man es nicht so sehr mit einer Verschiebung der Gewichte zu tun als vielmehr mit ihrer Zunahme. Die gesamte Belastungsprobe wird ernstlicher fast mit jedem Tag.

Das war in den letzten Tagen durchaus typischerweise der Fall. Die nationale Frage war bei einer Übersicht des Geschehens in den Hintergrund gedrängt. Aber entschärft hatte sie sich deswegen nicht, im Gegenteil. Die baltische Konfrontation hielt an, und in der gleichen Zeit kam es im Süden zu neuen akuten Auseinandersetzungen: in der Moldau zwischen den moldauischen (rumänischen) Bevölkerungsteilen, in Armenien zwischen der ganzen Bevölkerung und den Sowjettruppen, die man zwecks Lageberuhigung hingeschickt hatte.

Indessen wurde das alles in den Schatten gestellt durch die Fronten, die sonst aufbrachen. Zu einem Brennpunkt wurde in der Russischen Föderation der dortige Volksdeputiertenkongress. Er ist in seiner Zusammenstellung das Ergebnis der Republikwahlen im Frühjahr. Auch wenn in Russland im Unterschied zu andern Gliedstaaten nominell noch keine Oppositionsparteien zugelassen waren, hat sich diese in der Zwischenzeit mehrfach organisiert. Ihr reformerischer bis revolutionärer Teil verfügt mit Boris Jelzin auch über eine Gallionsfigur. Als Anwärter auf die Präsidentschaft in Russland scheiterte er knapp am absoluten Mehr. Sehr weit darunter war auch sein «konservativer» Rivale Iwan Poloskow nicht, und so hat man zwei annähernd gleich starke Blöcke auf gegensätzlichen Positionen, während es an einer relativen Mitte fehlt.

Gleichzeitig hat die gesamtsowjetische Regierung ein wirtschaftliches Reformprogramm unterbreitet, das mit massiven Preiserhöhungen für die Grundnahrungsmittel einsetzen soll. Die bisherige diesbezügliche Subventionierungspolitik hatte zu Verschwendung und Verzerrungen geführt, aber auch mit dem verbilligten Brot lebten die Armen und insbesondere die Rentner von der Hand in den Mund, und die «nötige» Korrektur brächte grosse Schichten von der Misere ins Elend. Aber das ist die Entwicklung, welche die sozialistische Ordnung insgesamt genommen hat, und auch die lange Tradition in ihrem Mutterland ist kein Gegengift mehr gegen die gesamthafte Krise.

Christian Brügger